

S.32.01 — Unternehmen der Gruppe*Allgemeine Bemerkungen:*

Dieser Abschnitt bezieht sich auf die Erstübermittlung und die jährliche Übermittlung von Informationen für Gruppen.

Dieser Meldebogen ist auszufüllen, wenn die in Artikel 230 der Richtlinie 2009/138/EG festgelegte Methode 1, die in Artikel 233 der Richtlinie 2009/138/EG festgelegte Methode 2 und eine Kombination der Methoden verwendet werden. Dies ist eine Aufstellung aller Unternehmen der Gruppe im Sinne von Artikel 212 Absatz 1 Buchstabe c der Richtlinie 2009/138/EG, die gemäß Artikel 213 Absatz 2 Buchstaben a, b oder c der Richtlinie 2009/138/EG der Gruppenaufsicht unterliegen, einschließlich der beteiligten Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen, Versicherungsholdinggesellschaften und gemischten Finanzholdinggesellschaften an der Spitze der Gruppe.

- Die Zellen C0010 bis C0080 beziehen sich auf die Identifikation des Unternehmens.
- Die Zellen C0090 bis C0170 beziehen sich auf Rangfolge-Kriterien (in der Berichtswährung der Gruppe).
- Die Zellen C0180 bis C0230 beziehen sich auf Einflusskriterien.
- Die Zellen C0240 und C0250 beziehen sich auf die Einbeziehung in den Umfang der Gruppenaufsicht.
- Die Zelle C0260 bezieht sich auf die Berechnung der Gruppensolvabilität.

	ELEMENT	HINWEISE
C0010	Land	Geben Sie den Alpha-2-Code nach ISO 3166-1 des Landes an, in dem sich der eingetragene Hauptsitz der einzelnen Unternehmen der im Sinne von Artikel 212 Absatz 1 Buchstabe c der Richtlinie 2009/138/EG definierten Gruppe befindet.

	ELEMENT	HINWEISE
C0020	Identifikationscode des Unternehmens	<p>Identifikationscode in dieser Rangfolge:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Rechtsträgerkennung (LEI), verpflichtend, sofern vorhanden; — Spezifischer Code in Ermangelung einer Rechtsträgerkennung. <p>Spezifischer Code:</p> <ul style="list-style-type: none"> — für andere regulierte Unternehmen als Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen mit Sitz im EWR und sonstige im EWR ansässige, der Aufsicht unterliegende Unternehmen der im Sinne von Artikel 212 Absatz 1 Buchstabe c der Richtlinie 2009/138/EG definierten Gruppe: der auf dem lokalen Markt verwendete Identifikationscode, der durch die Aufsichtsbehörde des Unternehmens zugewiesen wird; — für außerhalb des EWR ansässige, nicht der Aufsicht unterliegende Unternehmen der im Sinne von Artikel 212 Absatz 1 Buchstabe c der Richtlinie 2009/138/EG definierten Gruppe, wird der von der Gruppe zugewiesene Identifikationscode verwendet. Bei der Vergabe eines Identifikationscodes an außerhalb des EWR ansässige oder nicht der Aufsicht unterliegende Unternehmen sollte die Gruppe durchgängig folgendes Format einhalten: Identifikationscode des Mutterunternehmens + ISO 3166-1 Alpha-2-Code des Landes des Unternehmens + fünfstellige Zahl
C0030	Art des ID-Codes des Unternehmens	<p>Art des im Element „Identifikationscode des Unternehmens“ angegebenen Codes.</p> <ol style="list-style-type: none"> 1 — Rechtsträgerkennung (LEI) 2 — Spezifischer Code
C0040	Eingetragener Name des Unternehmens	Eingetragener Name des Unternehmens
C0050	Art des Unternehmens	<p>Machen Sie bei der Art des Unternehmens Angaben zur Art der Tätigkeit des Unternehmens. Dies gilt sowohl für Unternehmen mit Sitz im EWR als auch für Unternehmen aus Drittländern. Die Art der Unternehmen steht im Zusammenhang mit deren Behandlung bei der Berechnung der Gruppensolvabilität (gemäß Meldung unter C0260 dieses Meldebogens). Bitte treffen Sie eine Auswahl aus folgender erschöpfender Liste:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1 — Lebensversicherungsunternehmen 2 — Nichtlebensversicherungsunternehmen 3 — Rückversicherungsunternehmen 4 — Mehrsparten-Unternehmen 5 — Versicherungsholdinggesellschaft im Sinne von Artikel 212 Absatz 1 Buchstabe f der Richtlinie 2009/138/EG 6 — Gemischte Versicherungsholdinggesellschaft im Sinne von Artikel 212 Absatz 1 Buchstabe g der Richtlinie 2009/138/EG 7 — Gemischte Finanzholdinggesellschaft im Sinne von Artikel 212 Absatz 1 Buchstabe h der Richtlinie 2009/138/EG

	ELEMENT	HINWEISE
		<p>8 — Kreditinstitut, Wertpapierfirma und Finanzinstitut</p> <p>9 — Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung</p> <p>10 — Anbieter von Nebendienstleistungen im Sinne von Artikel 1 Nummer 53 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35</p> <p>11 — Nicht reguliertes Unternehmen, das Finanzgeschäfte tätigt, im Sinne von Artikel 1 Nummer 52 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35</p> <p>12 — Zweckgesellschaft, die gemäß Artikel 211 der Richtlinie 2009/138/EG zugelassen wurde</p> <p>13 — Andere Zweckgesellschaft als eine Zweckgesellschaft, die gemäß Artikel 211 der Richtlinie 2009/138/EG zugelassen wurde</p> <p>14 — OGAW-Verwaltungsgesellschaft im Sinne von Artikel 1 Nummer 54 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35</p> <p>15 — Verwalter alternativer Investmentfonds im Sinne von Artikel 1 Nummer 55 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35</p> <p>99 — Sonstige</p>
C0060	Rechtsform	<p>Geben Sie die Rechtsform des Unternehmens an.</p> <p>Bei den Kategorien 1 bis 4 in der Zelle „Art des Unternehmens“ muss die Rechtsform mit Anhang III der Richtlinie 2009/138/EG übereinstimmen.</p>
C0070	Kategorie (auf Gegenseitigkeit beruhend/nicht auf Gegenseitigkeit beruhend)	<p>Detaillierte Angaben zur Rechtsform, z. B., ob es sich um ein Unternehmen auf Gegenseitigkeit handelt oder nicht.</p> <p>Bitte treffen Sie eine Auswahl aus folgender erschöpfender Liste:</p> <p>1 — Auf Gegenseitigkeit beruhend</p> <p>2 — Nicht auf Gegenseitigkeit beruhend</p>
C0080	Aufsichtsbehörde	<p>Name der für die Beaufsichtigung des jeweiligen Unternehmens zuständigen Aufsichtsbehörde (sofern anwendbar).</p> <p>Bitte geben Sie den vollständigen Namen der Behörde an.</p>
Rangfolge-Kriterien (in der Währung der Gruppe)		

	ELEMENT	HINWEISE
C0090	Gesamtbilanzsumme (für (Rück-) Versicherungsunternehmen)	Bei (Rück-)Versicherungsunternehmen mit Sitz im EWR die Gesamtsumme der Solvabilität-II-Bilanz, wie im Element C0010/R0500 im Meldebogen S.02.01 gemeldet. Für Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen außerhalb des EWR die Gesamtsumme der Bilanz gemäß den maßgeblichen Branchenvorschriften. Es ist die Berichtswährung der Gruppe zu verwenden.
C0100	Bilanzsumme (für andere der Aufsicht unterliegende Unternehmen)	Für andere der Aufsicht unterliegende Unternehmen die Gesamtsumme der Bilanz gemäß den maßgeblichen Branchenvorschriften. Es ist die Berichtswährung der Gruppe zu verwenden.
C0110	Bilanzsumme (für nicht der Aufsicht unterliegende Unternehmen)	Für nicht der Aufsicht unterliegende Unternehmen die Gesamtsumme der Bilanz für nationale Rechnungslegungsvorschriften oder Rechnungslegung nach IFRS. Es ist die Berichtswährung der Gruppe zu verwenden.
C0120	Verbuchte Prämien abzüglich zedierter Rückversicherung gemäß IFRS oder nationalen Rechnungslegungsvorschriften für (Rück)Versicherungsunternehmen	Für Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen: gebuchte Prämien abzüglich zedierter Rückversicherung gemäß den IFRS oder den lokalen Rechnungslegungsvorschriften. Es ist die Währung der Gruppe zu verwenden.
C0130	Umsatz definiert als Bruttoerlöse gemäß IFRS oder nationalen Rechnungslegungsvorschriften für andere Arten von Unternehmen, Versicherungsholdinggesellschaften oder gemischte Finanzholdinggesellschaften	Für andere Arten von Unternehmen: als Umsatz gelten die Bruttoerlöse gemäß den IFRS oder den lokalen Rechnungslegungsvorschriften. Für Versicherungsholdinggesellschaften oder gemischte Finanzholdinggesellschaften werden als Umsatz ggf. die Bruttoerlöse gemäß den IFRS oder den lokalen Rechnungslegungsvorschriften als Rangfolge-Kriterien verwendet. Es ist die Berichtswährung der Gruppe zu verwenden.
C0140	Versicherungstechnische Leistung	(Rück-)Versicherungsunternehmen müssen ihr versicherungstechnisches Ergebnis gemäß ihrem Jahresabschluss melden. Das Ergebnis ist als monetärer Betrag anzugeben. Es ist die Berichtswährung der Gruppe zu verwenden.
C0150	Anlageergebnis	(Rück-)Versicherungsunternehmen müssen ihr Anlageergebnis gemäß ihrem Jahresabschluss melden. Das Ergebnis ist als monetärer Betrag anzugeben. Es ist die Berichtswährung der Gruppe zu verwenden. Dieser Wert darf keinen bereits in C0140 gemeldeten Wert beinhalten.
C0160	Gesamtergebnis	Alle in die Gruppenaufsicht einbezogenen verbundenen Unternehmen im Sinne des Artikels 212 Absatz 1 Buchstabe c der Richtlinie 2009/138/EG müssen ihr Gesamtergebnis gemäß ihrem Jahresabschluss melden. Das Ergebnis ist als monetärer Betrag anzugeben. Es ist die Berichtswährung der Gruppe zu verwenden.

	ELEMENT	HINWEISE
C0170	Rechnungslegungsstandard	<p>Angabe des Rechnungslegungsstandards, der den Einträgen in den Zellen C0100 bis C0160 zugrunde liegt. Alle Elemente sind nach dem gleichen Rechnungslegungsstandard einheitlich zu melden. Bitte treffen Sie eine Auswahl aus folgender erschöpfender Liste:</p> <p>1 — IFRS</p> <p>2 — Nationale Rechnungslegungsvorschriften</p>
<i>Einflusskriterien</i>		
C0180	% Kapitalanteil	<p>Quote am gezeichneten Kapital, die direkt oder indirekt vom beteiligten Unternehmen innerhalb des verbundenen Unternehmens gehalten wird (gemäß Artikel 221 der Richtlinie 2009/138/EG).</p> <p>Diese Zelle gilt nicht für das oberste Mutterunternehmen.</p>
C0190	% für die Erstellung des konsolidierten Abschlusses	<p>Der prozentuale Anteil gemäß IFRS oder den nationalen Rechnungslegungsvorschriften für die Einbeziehung konsolidierter Unternehmen in die Konsolidierung; kann vom Element C0180 abweichen. Für die vollständige Einbeziehung sind in diesem Element auch Minderheitsanteile zu melden.</p> <p>Diese Zelle gilt nicht für das oberste Mutterunternehmen.</p>
C0200	% Stimmrechte	<p>Anteil der Stimmrechte, die vom beteiligten Unternehmen am verbundenen Unternehmen direkt oder indirekt gehalten werden.</p> <p>Diese Zelle gilt nicht für das oberste Mutterunternehmen.</p>
C0210	Weitere Kriterien	<p>Weitere nützliche Kriterien für die Bewertung des Grads des Einflusses durch das beteiligte Unternehmen, z. B. in Artikel 22 Absatz 7 der Richtlinie 2013/34/EU genannte Beziehung, zentralisiertes Risikomanagement.</p> <p>Diese Zelle gilt nicht für das oberste Mutterunternehmen.</p>
C0220	Grad des Einflusses	<p>Der Einfluss kann abhängig von den vorstehend genannten Kriterien entweder beherrschend oder maßgeblich sein; es ist Aufgabe der Gruppe, den Grad des Einflusses durch das beteiligte Unternehmen auf andere Unternehmen zu beurteilen, allerdings kann sich gemäß Artikel 212 Absatz 2 der Richtlinie 2009/138/EG die Auffassung der für die Gruppenaufsicht zuständigen Behörde von der Einschätzung der Gruppe unterscheiden. In diesem Fall hat die Gruppe der Entscheidung der Aufsichtsbehörde zu folgen.</p> <p>Diese Zelle gilt nicht für das oberste Mutterunternehmen.</p> <p>Bitte treffen Sie eine Auswahl aus folgender erschöpfender Liste:</p> <p>1 — Beherrschend</p> <p>2 — Maßgeblich</p>

	ELEMENT	HINWEISE
C0230	Verhältnismäßiger Anteil zur Berechnung der Gruppensolvabilität	Der verhältnismäßige Anteil ist der Anteil, der zur Berechnung der Gruppensolvabilität verwendet wird. Diese Zelle gilt nicht für das oberste Mutterunternehmen.
<i>Einbeziehung in die Gruppenaufsicht</i>		
C0240	Einbeziehung in die Gruppenaufsicht — Ja/Nein	Hier wird angegeben, ob ein Unternehmen gemäß Artikel 214 der Richtlinie 2009/138/EG in die Gruppenaufsicht einbezogen wird oder nicht; ist ein Unternehmen nicht in die Gruppenaufsicht gemäß Artikel 214 einbezogen, ist anzugeben, auf welche der unter Artikel 214 Absatz 2 aufgeführten Gründe dies zurückzuführen ist. Bitte treffen Sie eine Auswahl aus folgender erschöpfender Liste: 1 — In den Umfang einbezogen 2 — Nicht in den Umfang einbezogen (Artikel 214 Buchstabe a) 3 — Nicht in den Umfang einbezogen (Artikel 214 Buchstabe b) 4 — Nicht in den Umfang einbezogen (Artikel 214 Buchstabe c)
C0250	Einbeziehung in die Gruppenaufsicht — Datum der Entscheidung, falls Artikel 214 angewendet wird	Geben Sie das Datum im Format JJJJ-MM-TT nach ISO-8601 an, an dem die Entscheidung über die Nichteinbeziehung getroffen wurde.
<i>Berechnung der Gruppensolvabilität</i>		
C0260	Verwendete Methode und bei Methode 1 Behandlung des Unternehmens	Hier werden Informationen über die Methode für die Berechnung der Gruppensolvabilität und die Behandlung der einzelnen Unternehmen erfasst. Bitte treffen Sie eine Auswahl aus folgender erschöpfender Liste: 1 — Methode 1: Vollkonsolidierung 2 — Methode 1: Quotenkonsolidierung 3 — Methode 1: Angepasste Equity-Methode 4 — Methode 1: Branchenvorschriften 5 — Methode 2: Solvabilität II 6 — Methode 2: Branchenvorschriften 7 — Methode 2: Lokale Vorschriften 8 — Abzug der Beteiligung im Sinne von Artikel 229 der Richtlinie 2009/138/EG 9 — Keine Einbeziehung in die Gruppenaufsicht im Sinne von Artikel 214 der Richtlinie 2009/138/EG 10 — Sonstige Methode

	ELEMENT	HINWEISE
C0270	Durch internes Modell für die Berechnung der SCR für die Gruppe erfasst	1 — Ja 2 — Nein
C0280	Art der im gruppeninternen Modell verwendeten Volatilitätsanpassung (VA)	Art der Volatilitätsanpassung, die von unter das interne Modell der Gruppe fallenden Unternehmen zur Berechnung der Gruppensolvabilität verwendet wird. Bitte treffen Sie eine Auswahl aus folgender erschöpfender Liste: 1 — Entfällt 2 — Konstante VA 3 — Dynamische VA Wird zur Berechnung der Gruppensolvabilität ein internes Modell ohne VA oder die Standardformel verwendet, so sollte hier „Entfällt“ angegeben werden.